



# Landratsamt Landsberg am Lech

## Veterinärwesen und Verbraucherschutz



### Merkblatt für Bienenhalter

Bienenhalter haben insbesondere auf folgende Vorschriften zu achten:

#### 1. Registrierung

Wer Bienen halten will, hat dies gemäß Bienseuchenverordnung spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen. Dies gilt auch für Hobbyhalter, die die Bienen nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, und unabhängig von der Bestandsgröße. Die Bienseuchenverordnung finden Sie im Internet (<https://www.gesetze-im-internet.de/bienseuchv/BJNR005940972.html>).

##### 1.1 Beantragung Betriebsnummer

Zunächst beantragen Sie bitte die zwölfstellige Betriebsnummer beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Fürstenfeldbruck (Tel.: 08141/3223-0)

##### 1.2 Anzeige der Bienenhaltung beim Veterinäramt

Bitte nutzen Sie zur Anzeige das Dokument „Anzeige Bienenhaltung“ des Veterinäramts Landsberg. Hier können Sie Ihre Betriebsnummer, Adresse sowie den/die Standort/e Ihrer Bienen eintragen. Sofern Sie nicht über einen eigenen Raum zum Schleudern und Abfüllen des Honigs verfügen, geben Sie bitte auch den Ort an, an dem dies geschieht.

**Die Datenerfassung im Rahmen des Anzeigeverfahrens dient der effektiven Verhinderung einer Ausbreitung von Bienseuchen und ist für Sie selbstverständlich kostenlos! Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.**

#### 2. Dokumentation der Verwendung von Arzneimitteln

Bienenhalter haben gemäß den Vorgaben der **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** über Erwerb und Anwendung von Arzneimitteln Nachweise zu führen, da die Bienen der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Hier sind z. B. auch die Behandlungen gegen die Varroatose zu dokumentieren. Bitte beachten Sie hierzu unser gesondertes Merkblatt.

#### 3. Herstellung und Vermarktung von Honig:

Hier sind verschiedene lebensmittelrechtliche Vorschriften zu beachten:

Bei ausschließlichem Verzehr im eigenen häuslichen Bereich ist eine Registrierung nach dem Lebensmittelhygienerecht nicht erforderlich. Die o. g. Registrierungsverpflichtung nach der Bienseuchen-VO bleibt davon jedoch unberührt.

Sofern der von Ihnen hergestellte Honig jedoch an Dritte – z.B. Endverbraucher (Nachbarn, Freunde, Arbeitskollegen etc.), Einzelhandel, Gaststätten und anderer Wiederverkäufer etc. – abgegeben werden soll, ist eine Registrierung bei der Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Landsberg (Tel.: 08191/129-1360) erforderlich.

Für das Herstellen von Honig sind die allgemeinen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften (siehe „Merkblatt Imker“ sowie Checkliste der Lebensmittelüberwachung) zu beachten.

Für das Kennzeichnen und den Verkauf von Honig sind die Vorschriften der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung, der Honigverordnung ([https://www.gesetze-im-internet.de/honigv\\_2004/BJNR009200004.html](https://www.gesetze-im-internet.de/honigv_2004/BJNR009200004.html)), der Fertigpackungsverordnung sowie der Loskennzeichnungsverordnung zu beachten.

Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Honig finden Sie auf der Internetseite des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit:

[https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc\\_40\\_honige/et\\_honig\\_kennzeichnung.htm](https://www.lgl.bayern.de/lebensmittel/warengruppen/wc_40_honige/et_honig_kennzeichnung.htm)